

Satzung des Vereins OWL Skiclub

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen OWL Skiclub. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Oerlinghausen. Geschäftsjahr ist der 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (3) Die Farben des Vereins sind: blau - weiß

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Geselligkeit und des Sports, insbesondere des Skifahrens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Treffen, Lehrgängen, Ausflüge, Touren und der Förderung der Gefahrenvermeidung und Rechtssicherheit bei der Ausübung des Skisports
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Jahres-, Gastmitgliedschaften, auswärtige und passive Mitgliedschaften sowie Ehrenmitgliedschaften können gewährt werden. Diese müssen schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Lehnt der Vorstand den entsprechenden Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Vereinslogo und Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträgen durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Langjährige Mitglieder, die das 75. Lebensjahr überschritten haben, werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Hierfür bedarf es nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Jedes Mitglied hat während der Mitgliedschaft das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens. Dieses Recht erlischt mit Ausscheiden aus dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres i.S.v. § 1 (2) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhafter grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich- mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - k. Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine

E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen und Satzungsänderungen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Vereinskasse unterliegt der jährlichen Prüfung. Hierüber erfolgt ein Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
- (3) Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Skiverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die geltenden Datenschutzverpflichtungen der DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) sind anzuwenden.

Satzung, errichtet am 11.01.2020, geändert am 17.03.2020 und 23.11.2024.

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften Vorstand:

1. Vorsitzende

Antje Bischoff

2. Vorsitzende

Monika Schröter